

Tätigkeitsbericht des Referates für Barrierefreiheit an der TU Wien

Allgemeines

Das Referat für Barrierefreiheit engagiert sich politisch für die Rechte von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei der Beseitigung von Diskriminierungen von Studierenden mit Behinderung, dem Abbau von Barrieren und die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe auf allen Ebenen des Studierendenlebens.

Tätigkeiten

Im Budgetjahr 2022/23 haben folgende Aktivitäten stattgefunden:

Infrastruktur

Das Büro ist mit Bedacht auf die Bedürfnisse der MitarbeiterInnen hinsichtlich einer barrierearmen Arbeitsumgebung eingerichtet. Derzeit steht ein Arbeitsrechner mit entsprechender Software den MitarbeiterInnen zur Verfügung. Die Software wird laufend mit Updates gewartet und auf dem aktuellen Stand gehalten.

Weitere Optimierungen sind jederzeit möglich.

Webauftritt

Das Referat unterhält eine Webseite **unter der Adresse <http://htu.at/barrierefrei>**. Der Inhalt wurde mit Bedacht auf die Richtlinien der WCAG 2.0 erstellt.

Barrierefreie IT

Das Referat für Barrierefreiheit unterstützt die HTU durch Beratung und Evaluation bei der Umsetzung von Accessibility ihrer IT.

myAbility Talent

Das myAbility Talent Programm vernetzt Studierende mit Behinderung mit namhaften Unternehmen. Während des Sommersemesters haben Studierende die Gelegenheit, spannende Unternehmen kennenzulernen, die ihre Behinderung als positiven Aspekt ihres Profils schätzen.

<https://www.myability.org/> | <https://karriere.myability.jobs/>

Im Interesse unserer Studierenden haben wir dieses Programm beworben.

COVID-19 und Auswirkungen auf Studierende mit Behinderung

12,3 Prozent aller Studierenden sind Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung/.ⁱ

Darunter fallen

- Psychische Erkrankungen (Psychosen, Essstörungen, Suchterkrankungen etc.),
- Chronisch-somatische Beeinträchtigungen (Diabetes, chronische Schmerzen etc.),
- Mehrfachbeeinträchtigungen,
- Allergie oder Atemwegserkrankungen,
- Sehbeeinträchtigungen,
- Mobilitäts- oder Motorische Beeinträchtigung
- andere Beeinträchtigung (Tumorerkrankung, Beeinträchtigungen ohne nähere Angabe etc.)

Das Jahr 2022/23 stellt(e) **weiterhin** mit den Folgen der COVID-19 Pandemie die Gruppe der Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung vor besondere Herausforderungen. Krankheitsprävention, die Zugehörigkeit zu Risikogruppen, Social Distancing, das Herunterfahren von Infrastruktur auf das notwendigste Mindestmaß (Einstellung von Therapieangeboten, erschwerter Zugang zu Arztbesuchen, etc.) und die Bewältigung der Folgen seien an dieser Stelle beispielhaft für außergewöhnliche Belastungen erwähnt.

Die Universitäten wurden im Schatten der COVID-19 Pandemie weitgehend auf Distance Learning umgestellt. Das Ziel war persönliche Treffen auf ein Minimum zu reduzieren. Hierbei setzt(e) die TU Wien auf Online-Kursplattformen (TUWEL), Videokonferenz-Tools (ZOOM, GoToMeeting, ...). Per Verordnungⁱⁱ wurden seitens des Gesetzgebers entgegen vorheriger Bestimmungen die Abänderung von Prüfungsmodalitäten und Sensibilisierung und Aufklärung

Besorgniserregend sind die beobachtbaren ableistischen Tendenzen der Politik beim Pandemie-Management. Durch die Zuspitzung der Politik auf eine Impfpflicht und dem Aufbau von finanziellen und bürokratischen Hürden für die Partizipation in allen Gesellschaftsbereichen (Gesundheit, Bildung, Freizeit, ...), treten die Anforderungen an eine inklusive, barrierefreie Teilhabe von Menschen in den Hintergrund. Beispielhaft sei hier auf die jüngste Entscheidung der WU Wien verwiesen, die für das Sommersemester 2022 die Einführung einer 2G-Regel und die Umstellung auf Präsenzunterricht und der Einstellung von Alternativangeboten verkündet hat. Studierende, die den 2G Nachweis nicht erfüllen könnten, hätten nur die Option sich Beurlauben zu lassen.

“Bekanntnis zur Impfung als Mittel gegen CoV

Die WU kündigte erst vor wenigen Tagen an, das Betreten der Uni-Gebäude nur noch Studierenden und Mitarbeitern zu gestatten, die einen Corona-Impf- oder Genesungsnachweis vorweisen können. Ausgenommen sollen demnach nur Menschen mit Impfbefreiungen sein. Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollen in Präsenz stattfinden, für Ungeimpfte werde es keine Kompensationen oder Online-Angebote geben, nur die Möglichkeit semesterweiser Beurlaubung.” -- ORF.at. (2022, 1. Februar). Coronavirus: Rechtliche Bedenken gegen 2-G an WU. wien.ORF.at. <https://wien.orf.at/stories/3141248/>

Mit dieser Maßnahme werden Personen benachteiligt, die auf Grund von chronischen Erkrankungen von Distance Learning Angeboten profitiert haben. Weiters ist nicht klar, wie hoch die bürokratischen Hürden für die Ausstellung einer Impfbefreiung sein werden. Erfahrungsgemäß ist auch zu befürchten, dass ein begründetes Ansuchen bei den Unis, um alternative Angebote im Sinne von Studierenden mit Behinderung

oder chronischer Erkrankung aus pragmatischen Gründen mit dem Fokus auf die Durchsetzung der 2G-Regel abgelehnt wird.

Übersiedlung der HTU in die Räumlichkeiten am Karlsplatz 13

Die anstehende Übersiedlung der HTU Wien vom Freihaus in die alten Gebäude am Karlsplatz 13 (Hauptgebäude) stellt die HTU im Kontext der Barrierefreiheit vor größere Herausforderungen. Die vergrößerte Distanz zur Bibliothek, der Mensa und dem Büro der Behindertenbeauftragten der TU Wien ist dem Vorhaben nicht zum Vorteil gereicht. Trotz der laufenden Renovierung des Hauptgebäudes, birgt der Umzug in architektonisch ältere Gebäude die Gefahr eines Rückschritts hinsichtlich der Barrierefreiheit, da vieles notwendigen Maßnahmen (Aufzüge, Toiletten, blindengerechtes Bauen) von neuem geplant und ausgeführt werden müssen. Das Referat für Barrierefreiheit konnte den von der TU Wien geplanten Auszug der HTU aus den Freihaus-Räumlichkeiten nicht ändern.

Angesichts der Tatsachen bemüht sich das Referat darum, die neue Räumlichkeiten der HTU hinsichtlich einer barrierefreien Umgebung zu optimieren.

E-Learning Strategie und Barrierefreiheit

Die TU Wien entwickelt ihre E-Learning Plattform und ihre Konzepte für Distance Learning weiter. Das Referat für Barrierefreiheit begleitet das Projekt beratend und hat ein nachhaltiges Konzept durch die TU Wien eingefordert. Mit ausschlaggebend für den Erfolg des Projektes ist auch die Sicherstellung einer längerfristigen Finanzierung und die Bereitstellung von personellen und technischen Ressourcen, denn bei der Aufbereitung von barrierefreier Lehre ist Arbeitsteilung und ein multiprofessionelles Team notwendig.

Kamerapflicht bei Online-Vorlesungseinheiten

Leider stoßen wir im Jahr 2022/23 immer noch auf unsensible, ableistische Lehrveranstaltungskonzepte, die Stigmatisierung von Studierenden mit Behinderung, psychischen Belastungen und anderen Herausforderungen fördern. Darunter fällt unserer Ansicht nach auch der Rauswurf von Studierenden aus dem Vorlesungsstream, die ihre Kamera auf Grund ihrer Privatsphäre nicht aktiviert haben.

Einer der Hauptgründe gegen eine Kamerapflicht ist meines Erachtens die Auswirkung auf die psychische Gesundheit und Privatsphäre. Für einige Studierende kann der Druck, vor der Kamera ständig präsent zu sein, überwältigend sein, was zu zusätzlichem Stress und Angst führt. Darüber hinaus kann es Studierende geben, die mit psychischen Problemen zu kämpfen haben, die es ihnen erschweren, ihre Webcam einzuschalten, wie z. B. soziale Angst oder Depression. Für diese Studierende kann die Anforderung, ihre Webcam einzuschalten, ein erhebliches Hindernis für ihre Teilnahme an der Vorlesung darstellen.

Darüber hinaus können auch Beatmungsgeräte und andere medizinische Gründe (z.B. Ticks) vorhanden sein, um sich nicht einem breiteren Publikum präsentieren zu wollen. Bei Offline-Veranstaltungen kann man sich eher einen diskreten Platz aussuchen, um sich nicht Outen zu müssen. Bei Zoom-ähnlichen Online-Meetings kann man sich nicht dem Blick anderer Teilnehmer_innen entziehen.

Manche mögen argumentieren, dass solche Studierende gegenüber der LVA-Leitung durch Glaubhaftmachung konkreter Gründe eine Ausnahme erbeten könnten. Jedoch sind wir der Meinung, dass die Aufforderung an die Studierenden, sich dafür rechtfertigen zu müssen, eine unnötige Belastung darstellt und möglicherweise zu Schamgefühlen oder Stigmatisierung führen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Studierenden auf Grund von Unverständnis keine „stichhaltigen“ Gründe angeben können oder wenn sie befürchten, Vorurteilen oder Diskriminierungen ausgesetzt zu werden. Weiters kann dies auch gar nicht diskret umgesetzt werden,

ohne dass andere Teilnehmer_innen des Streams über etwaige Gründe (wie z.B. psychische Gründe) spekulieren würden.

Das Referat für Barrierefreiheit hat bei LVA-Leiter_innen Sensibilisierungsmaßnahmen gesetzt, um die Situation für Studierende hinsichtlich eines inklusiveren LVA-Konzepts zu verbessern.

Inklusives Maker-Lab

Vom 27. bis 30.12.2022 haben Studierende der TU Wien in Zusammenarbeit mit dem C3W eine inklusive Vortragsreihe mit ÖGS-Dolmetsch abgehalten. An allen vier Tagen waren von 17 bis 24 Uhr ÖGS-Dolmetscher_innen vor Ort, die Unterhaltungen, Diskussionsrunden und Vorträge simultan zwischen Lautsprache und Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) übersetzten. Das Referat für Barrierefreiheit hat das Projekt im Sinne der Sensibilisierung und Öffnung für Gehörlose und Schwerhörige Studierende unterstützt.

Vertretung der Studierenden

Das Referat für Barrierefreiheit vertritt die Interessen der Studierenden in diversen Arbeitsgruppen und Veranstaltungen der TU Wien und der ÖH. Wir unterstützen Studierende mit Behinderung bei der Einforderung ihrer Rechte gegenüber der Universität und Lehrenden.

Beratung und Service

Zu den jeweiligen Bürozeiten wurden persönliche Beratungsgespräche angeboten. Die MitarbeiterInnen sind außerhalb dieser Zeiten per E-Mail erreichbar.

Referent: Arash Zargamy

ⁱ Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2020

ⁱⁱ Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV)

StF: BGBl. II Nr. 171/2020